

Inklusion, territorial gedacht

Vera Moser und Kathrin Blaha

»Bei der Idee der Menschenrechte handelt es sich keineswegs um eine glasklare Idee.«
(Nussbaum 2010: 391)

Inklusion im Sinne einer größtmöglichen gesellschaftlichen Teilhabe, die sowohl Diskriminierungen weitgehend ausschließt als auch die Würde des Einzelnen in den Fokus rückt (vgl. Felder 2022) ist zweifellos ein normatives Gebot oder auch ein moralisches Recht (vgl. Zichy 2018: 28), das an die Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte der Vereinten Nationen anschließt. In der Regel wird Inklusion dabei mit dem Gedanken einer universellen Moralanforderung assoziiert und trägt durchaus auch utopistische Züge: »Die Konzeption einer universalistischen Moral gehört ohne Zweifel zum Kernbestand neuzeitlicher Aufklärung« (Schelkhorn 2009: 604) und ist in der Regel verflochten mit der Idee einer Weltgesellschaft und der Utopie eines ›Ewigen Friedens‹ (Kant) (ebd.: 605).

Das Inklusionsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist jedoch, wie alle Menschenrechte, im Sinne seiner Konkretion zunächst »an Staaten und politische Institutionen gerichtet, die als Adressaten von Menschenrechtsansprüchen zu verstehen sind« (Ringkamp 2015: 233). Berechtigte Anforderungen an die politische Ordnung lassen sich dabei jedoch nur deswegen formulieren, weil angenommen wird, dass jeder Mensch moralische Rechte besitzt und weil das moralische Recht eines jeden mit der moralischen Pflicht anderer auf gegenseitige Achtung als Gleiche einhergeht (vgl. Menke/Pollmann 2007: 42). Welche individuellen Ansprüche damit jedoch letztlich verbunden sind, muss dann jeweils situativ konkretisiert werden.

Verknüpft man also diese moralischen Ansprüche und Verpflichtungen mit der Ebene des individuellen Handelns, dann stehen damit die Normen des sozialen Handelns in Bezug auf Teilhabeermöglichung und subjektiver Anerkennung im Fokus, was in diesem Text von besonderem Interesse ist. Daher muss Inklu-

sion in diesem Sinne als Handlungsnorm für den sozialen Raum als evaluativer Handlungspraxis erst einmal ausbuchstabiert werden, denn:

»Man kann in Bezug auf die Menschenrechte mit einem Wort Derridas sagen, die Menschenrechte sind uns nicht gegeben, sondern aufgegeben, die Verantwortung für sie liegt bei uns. Sie sind Versprechen, die sich die Menschen gegenseitig geben. Dieses Versprechen wird aus freien Stücken gegeben. Es ist nicht rational begründbar, es gründet nur in seiner Performance.« (Förster 2009: 17)

Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, wie Inklusion als ein menschenrechtliches Gebot auf individuelle wertschätzende Anerkennung (im Sinne Honneths) und größtmögliche gesellschaftliche Teilhabe auf der Ebene der sozialen Interaktion beobachtet werden kann. Übrigens eine Frage, die im internationalen Kontext auch als Frage der Mitgliedschaft und der Bürgerrechte adressiert wird (z.B. Arneil/Hirschmann 2016; Fourcade 2021). Die Referenz auf das Honneth'sche Anerkennungsverständnis (das Honneth auf den Ebenen des Rechts, der Sozialität und des Psychischen verortet) erfolgt an dieser Stelle, da hiermit eine moralische Dimension beschrieben wird, in der die wechselseitige Anerkennung als Gleiche sowohl als konstitutiv für das soziale Handeln wie auch für die Subjektgenese beschrieben und darüber hinaus auch mit der Idee der Individualisierung verknüpft wird:

»Insofern sich soziale Freiheit nur gemeinsam mit sozialer Gleichheit ereignen kann, geht Honneth zufolge mit dem Prozess der stetigen Ausformung individueller Selbstverwirklichung eine permanente Eingliederung aller Betroffenen in gesellschaftliche Zusammenhänge einher. Daraus resultiert ein intrinsisches Verhältnis von Individualisierungs- und Inklusionsprozessen.« (Flatscher/Pistrol 2018: 105)¹

Dieser ›anerkennungstheoretische Positivismus‹ wird von Butler bekanntermaßen zurückgewiesen, da sie in der Konstitution des Subjekts eine normativ gerahmte Anrufung im Sinne von ›Anerkennung‹ sieht, in der das Subjekt den sozialen Ordnungen unterworfen wird. Damit entwickelt sich der Punkt der Kritik bzw. des Einspruchs bei den beiden Autor*innen je verschieden: Bei Honneth basiert dies auf

¹ Die vielfach formulierten Kritiken an Honneths Anerkennungsmodell, das die elementare Anerkennungsform, die das Psychische dyadisch konstituiert, offenbar normfrei bleibt, weil es entwicklungspsychologisch-struktural (und nicht historisch und sozial) konzipiert ist, bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt, wie auch die Kritik an der schlichten Übertragung dieser basalen Anerkennungsstruktur auf soziale und rechtliche Ordnungen, die lediglich qualitativ durch ein Mehr an Rationalität unterschieden werden.

dem intuitiven Abgleich von Anerkennungs- und Missachtungserfahrungen, verknüpft mit einem politischen Verweis auf rational begründbare Gebote der Sittlichkeit². In Butlers Alteritätskonzept ist es ein zwingendes Antworten bzw. passagères Zurückweisen von Subjektivierungen und deren zugrundeliegenden normativen Ordnungen:

»Konventionen und Normen, die ein Subjekt zum möglichen Subjekt der Anerkennung machen und überhaupt erst Anerkennungsfähigkeit herstellen, liegen dem Akt der Anerkennung selbst voraus und ermöglichen ihn allererst. In diesem Sinne geht die Anerkennbarkeit der Anerkennung vorher.« (Butler 2009: 13)

Beide Positionen machen jedoch eine Intuition in Bezug auf das Wahrnehmen von Missachtungen bzw. ›Verkennungen‹ (Bedorf) im Kontext von intersubjektiven Anerkennungsverhältnissen aus, die bei Honneth auf emotional tiefliegenden Erfahrungen, bei Butler auf einer prinzipiellen körperlichen Verletzbarkeit aufruhen (vgl. Flatscher/Pistol 2018). Auf diese Weise ist ein analytischer Zugang geschaffen, Inklusion im sozialen Raum zu bestimmen und subjektiv evaluierbar zu machen, was von Rancière auch als eine Position des ›Unvernehmens‹ markiert wird (vgl. Honneth/Rancière 2018, s.a. Geldner-Belli/Körner in diesem Band). Dieses lässt sich nicht immer politisch organisiert und rational gerechtfertigt artikulieren und insofern hat die politische Theorie einen anderen Ausgangspunkt als die rationale Einsicht zu nehmen, und zwar wie hier vorgeschlagen, das intuitive Erleben von Missachtung/Verkennung im Kontext seelischer und leiblicher Vulnerabilität.

Es wird im Nachstehenden argumentiert, dass die konkrete Umsetzung von Inklusion als Verwirklichung eines normativen Regulativs sozialen Handelns im sozialen Raum betrachtet werden muss, in welchem sich spezifische Erfahrungen von Achtung/Missachtung bzw. Verkennung ereignen. Um dieser Argumentation nachzugehen, werden einerseits Pflichten des Staates zur Rahmung sozialer Räume (öffentliche wie private) thematisiert und andererseits soziale Kämpfe um Anerkennung auf der Ebene der Subjekte betrachtet. Im Gegensatz zu einem Kantianisch geprägten rationalen Einsichtsmodell in die Geltung von Normen wird hierbei im Anschluss an Honneth und Löws Raumkonzeption vor allem ein atmosphärisches Empfinden von subjektiver Anerkennung vorgeschlagen. Um Räume schließlich auch – über Löw hinausgehend – in ihrer unterschiedlichen sozialen Relevanz wahrnehmen zu können, wird zudem eine strategisch geopolitische Dimension

2 »Die Kämpfe um Anerkennung müssen [...] als Forderungen interpretiert werden, die sich auf eine institutionalisierte moralische und rechtliche Grundlage beziehen, und nicht mehr als auf der sozialen Ebene angesiedelte Äußerungsformen von direkt in der realen Erfahrung von individuellen Mitgliedern einer bestimmten sozialen Gruppe wurzelnden psychischen und körperlichen Erwartungen. Anerkennung ist nunmehr ein ›sittlicher‹ Begriff im Hegel'schen Sinne.« (Deranty/Genel 2021: 43)

von Räumen postuliert. Schließlich wird mit dem menschenrechtsbasierten »4-A-Schema« (Tomasevski 2006) versucht, die individuelle Erfahrung mit strukturellen Rahmungen sozialer Räume zu verknüpfen (vgl. hierzu auch Steinmetz et al. 2021). Denn in Anlehnung an Nussbaum kann Inklusion ohne eine Erfahrung von Raum nicht gedacht werden: »Der [...] Raum ist ein Ergebnis unserer Vorstellung von Inklusion.« (Nussbaum 2010: 169)

1. Inklusion und Grenzen in Zeit und Raum

Bevor eine Konkretisierung sozialer Praxis unter der Perspektive der Inklusion erfolgen kann, ist der soziale Raum zu konturieren, denn dieser wiederum ist gekennzeichnet durch Abgrenzungen, die im realen wie imaginären Sinne territorial zu verstehen sind. Nur auf diese Weise ist ein Raum überhaupt vorstellbar. Mit ›territorial‹ ist hier im politischen Sinne gemeint, dass Subjekte an spezifischen Orten spezifische Rechte geltend machen (können) und ihnen diese in unterschiedlicher Weise auch zugesprochen werden. Zugleich können Räume von unterschiedlicher Relevanz sein, insofern ist auch von ›strategisch‹ unterschiedlich positionierten Räumen im Nachstehenden die Rede, wie sie in der Politikwissenschaft i.S. geopolitischer Positionierungen gefasst werden (vgl. auch Wüthrich 2013: 10f.)

Solcherart Räume sind durch Grenzen bestimmt. Diese Grenzen markieren einerseits Nationen, andererseits aber auch Institutionen und Organisationen (z.B. durch bauliche Merkmale wie Rampen, Mauern, Gitter, Zäune und sprachliche Zugangsvoraussetzungen) wie schließlich auch individuelle Akteur*innen im Sinne von Gatekeepern³. Um diese Grenzen und Begrenzungen auf der Ebene der individuellen Handlungspraxis zu verstehen, müssen sie als Rechtsformate, institutionelle und organisatorische und bauliche Normsetzungen einerseits sowie als lokale sowie soziale Anerkennungspraxen andererseits reflektiert werden. Dabei sollte Luhmanns gesellschaftssoziologische Analyse insofern eine Rolle spielen, als auf soziale Räume bezogene kommunikative Adressierungen von Personen die Grundfigur von In- und Exklusionen darstellen: »Da die moderne Gesellschaft konstitutiv desintegriert ist [...], kann Inklusion in der Moderne nur lose integriert vonstattengehen«. (Bohn 2006: 31) Insofern gebührt der Inklusionsleistung sozialer Räume (hier nicht im Sinne Luhmanns in Gestalt von Funktionssystemen)⁴

-
- 3 Die Funktion von Gatekeepern in Bezug auf Behinderung hat Wilhelm de Terra (2018): Das Dilemma des Janusgesichts. Empirische Erkundung der Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht in Kindheit und Jugend, differenziert herausgearbeitet.
 - 4 Außer Acht bleibt an dieser Stelle auch, dass die Form ›Inklusion/Exklusion‹ sich im Luhmann'schen Theoriegebäude nicht nur auf die Funktionssysteme, sondern auch auf Interaktionen und die Gesellschaft anwenden lässt (vgl. Stichweh 2016: 219ff.).

besondere Aufmerksamkeit. Zugleich lieferte Luhmann aber auch die Idee, dass die Inklusionsgesellschaft auf gerechteren Gründen aufruht als beispielsweise stratifikatorisch gegliederte Gesellschaften, weil in funktional gegliederten Gesellschaften theoretisch jedem Inklusion in alle gesellschaftlichen Teilsystemen zusteht – zumindest in der Publikumsrolle als Patient*in, Schüler*in, Angeklagte*r etc.: »Inklusion bedeutet, daß alle Funktionskontakte für alle Teilnehmer des gesellschaftlichen Lebens zugänglich gemacht werden.« (Luhmann 1975, zitiert nach Farzin 2006: 7) Dieser soziologische Befund deckt sich mit den Teilhabeforderungen der UN-Menschenrechtserklärungen, wie die UN-BRK. Denn genau hier knüpfen Forderungen nach gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und Abbau von Barrieren an.

Räume werden hier nun im Anschluss an Martina Löw als soziale Gebilde verstanden (unter Verzicht auf eine Orientierung an gesellschaftlichen Funktionssystemen), die durch Subjekte konstituiert werden und deren Gestaltungsmöglichkeiten wiederum durch ›Anwesenheitsverfügbarkeit‹ reguliert sind. In diesem Sinne konstituieren Räume subjektive ›Lebenswelten‹ (Löw 2001: 42) und sind durch reale oder imaginierte An-/Abwesenheiten der Akteur*innen und deren Verfügungsradius bestimmt. Sie haben keine Existenz *sui generis*, sondern sind subjektive soziale Konstruktionsleistungen, die v.a. auch zeitlich konturiert sind. Sie repräsentieren dabei auch normative Regelungen:

»Wenn man der Annahme folgt, daß Räume im Handeln konstituiert werden, dann kann nur weiter gefolgert werden, daß dieses im Alltag in Routinen organisierte Handeln gesellschaftliche Strukturen reproduziert und zwar in einem rekursiven Prozeß. Das heißt, gesellschaftliche Strukturen ermöglichen raumkonstituierendes Handeln, welches dann diese Strukturen, die es ermöglichen (oder verhindern), wieder reproduziert. Gesellschaftlich organisiert wird diese Reproduktion über Institutionen. In Institutionen sind gesellschaftliche Strukturen verankert.« (Ebd.: 170)

Allerdings wird bei Löws Raumkonzeption die Relevanz der Materialität nicht ganz deutlich: Zwar nimmt sie einerseits auch virtuelle (wie z.B. digitale, aber auch imaginierte) Räume als soziale Räume an, d.h. Räume, die simuliert oder imaginär sind und in denen man keine räumliche Einheit mit jemandem teilt (vgl. ebd.: 93); zugleich postuliert sie jedoch die materielle Anwesenheit von ›Körpern‹ als Voraussetzung von Akteur*innen ihres Raumverständnisses. Dies wird hier nicht geteilt, sondern vielmehr angenommen, dass auch die virtuelle Vorstellung von Räumen von imaginierenden Akteur*innen Relevanz erfährt. Dies lässt sich z.B. an der nationalen Zugehörigkeit verdeutlichen: Bei einer Person mit prekärem nationalstaatlichen Aufenthaltsstatus wird allein die Imagination des Begehens öffentlicher Orte Reaktionen hervorrufen, die das tatsächliche Begehen präformieren und diese

Empfindungen werden auch an anderen Orten wirksam, wie z.B. einem relativen Misstrauen gegenüber unbekannten Personen auch in nicht-öffentlichen Räumen. Und auch Institutionen als Beispiel für virtuelle Räume sind in Anlehnung an Talcott Parsons soziale Räume mit strukturbildender Sinnstiftung, die Normen repräsentieren, die wiederum in konkreten Organisationen wirksam sind, wie z.B. das Bildungs-, das Wirtschafts-, das Gesundheits- oder das Rechtssystem. In ihnen ist die Mitgliedschaft im systemtheoretischen Sinne über »voice« und »exit« gekennzeichnet (vgl. Stichweh 2016: 26ff.). Beide Beispiele sprechen dafür, auch virtuelle Räume von imaginierten Subjekten mit in die Überlegungen einzuschließen. Demnach gäbe es vier verschiedene prototypische Konstellationen verschiedener Raum- und Subjekt-konstitutionen:

	Virtuelles Subjekt	Materielles Subjekt
Virtueller territorialer Raum	Das Subjekt imaginiert sich an einem virtuellen Ort (z.B. als sichtbar behinderte Person auf dem digitalen Partner*innenmarkt).	Das Subjekt nimmt digitale Handlungen in virtuellen Räumen vor (z.B. Chats im Internet, Kund*in im Wirtschaftssystem).
Materieller territorialer Raum	Das Subjekt imaginiert sich an einem realen Raum (z.B. als Verkäufer*in in einer Kinokasse).	Das Subjekt ist Teil eines Ereignisses in einem realen Raum (z.B. als Besucher eines Fußballspiels).

Quelle: Eigene Darstellung

Insofern ist die butlerische Referenz bei Löw (»Körper von Gewicht«) m.E. nicht von entscheidender Bedeutung; daher soll hier eher von *Subjekten* in sozialen Räumen die Rede sein, die weder als Subjekte materiell »vor Ort« sein müssen, noch müssen soziale Räume erkennbare Materialität vorweisen (letzteres teilt auch Löw).

In Abgrenzung zu Löw wird hier zudem auch ein territoriales, geopolitisches Raumverständnis vorgeschlagen (s.o.) – und dies nicht nur in einem konkreten, sondern auch in einem imaginierten Sinne. Hierbei soll mit »geopolitisch« die Dimension der strategischen Platzierung und Bedeutungsverleihung von Räumen beschrieben werden, und zwar von Räumen, die territoriale Grenzen aufweisen, mittels derer sie Mitgliedschaften und Zugänglichkeiten begrenzen (wie z.B. Nationen, Bildungseinrichtungen mit Zugangsvoraussetzungen, Clubs etc.). Denn soziale Räume sind (s.o.) präformiert durch die dem Handeln vorgelagerten Strukturierungen, beispielsweise durch nationale Grenzen, bauliche und kommunikative Zugänglichkeiten, die den Räumen Bedeutungen verleihen. Nicht zufällig hat auch die UN-BRK einen starken Fokus auf gesellschaftliche Barrieren gelegt, die den subjektiven Konstruktionsleistungen sozialer Räume vorgängig sind, da diese

darüber entscheiden, wem gesellschaftliche Teilhabe zukommt, oder wem nicht. Möglichkeiten des Zugangs lassen sich dann durch eine so definierte geopolitisch territoriale Raumvorstellung mit dem Aspekt der Macht insofern beschreiben, dass diese nicht nur den Subjekten zuzuschreiben ist, sondern Macht im Sinne von in den Räumen repräsentierte Zugänglichkeiten und Positionierungen zu verstehen sind und sich zugleich eigener Positionierung rückversichert werden kann. Mit Bourdieu (1996) könnte hier auch von ‚Feldern der Macht‘, die räumlich repräsentiert sind, gesprochen werden. Damit verleihen Räume bereits Strukturen der Anerkennung auf der Achse von Privilegierung bis hin zur Diskriminierung (vgl. auch Bohn 2006: 86). Diese Vorstrukturierung nimmt auch Löw (2001: 214) an, in dem sie vier Zugänglichkeitsdimensionen vorschlägt: Reichtum, Wissen, Rang und Assoziation. Einem solchen Raumverständnis folgend wäre der Raum durch seine vorstrukturierenden Bedingungen ein Ermöglichungsort mit »Ereignischarakter« (Stichweh 2016: 163), der sowohl im Sinne eines ‚behaviour settings‘ (raumtypisches Verhalten) als auch eines ‚action settings‘ (raumtypisches Verhalten) Handlungen evoziert (vgl. Klamt 2007: 270). Insofern richtet sich der analytische Blick aus einer Inklusionsperspektive darauf, wie soziale Räume Subjekte adressieren und nicht primär – wie die Perspektive Löws – Subjekte soziale Räume konstruieren.

2. Atmosphären, Adressierungen und Anerkennungen

Eine weitere wichtige Anregung von Löw ist der Vorschlag, soziale Räume als einerseits konstituiert durch das ‚spacing‘ (›Errichten, Bauen oder Positionieren‹ von Gütern und Menschen, vgl. Löw 2001: 158) sowie andererseits als hervorgebracht durch die Syntheseleistung der Subjekte zu verstehen, in die auch die Empfindung einer spezifischen *Atmosphäre* einfließt: Atmosphären setzen sich »[...] aus der Wirkung des wahrgenommenen Objekts und dem leiblichen Spüren des wahrnehmenden Subjekts zusammen« (ebd.: 207). Klamt (2007: 35) formuliert noch zugespitzer: Bei Atmosphären wirken »[...] die Sinneseindrücke zusammen und bilden ein simultanes Gesamterleben, das weder Objekt noch Subjekt ist, sondern eine mediale ‚Zwischencharakter‘ aufweist«. Damit wird ein Blick frei für das Raumerleben, welches nicht reflexiv gefasst ist. So konzediert auch Wüthrich:

»Löws Überlegungen sind im Blick auf den sozialen Nahbereich weiterführend. Die Atmosphärentheorie und die leibtheoretische Rückbindung nicht nur des Spacing, sondern auch der Raumsynthese (mit ihrer auch leibtheoretischen Verankerung im Habituskonzept) bilden zu Löws primär handlungstheoretisch ausgerichtetem Raumverständnis eine zwar spannungsvolle, aber durchaus fruchtbare *phänomenologische* Ergänzung.« (Wüthrich 2013: 26 [Herv. i. O.])

Diese Dimension wird für höchst gewinnbringend gehalten, um Inklusion nicht als reale oder virtuelle Erfahrung von Teilhabe, die kognitiv-reflexiv wahrgenommen wird, sondern präziser, Inklusion in einer Dimension der subjektiven Wertschätzung und Achtung, die atmosphärisch-leiblich erlebt wird, zu beschreiben. Die UN-BRK referiert auf diese Dimension mit ihrem Verweis auf die Achtung einer jedem Menschen innewohnenden Würde.

Diesen Faden nimmt Löw allerdings nicht auf, dennoch erscheint ihr Verweis auf die Erfahrbarkeit sozialer Räume im Rahmen von ›Atmosphären‹ in der hier vorgeschlagenen Verknüpfung mit Honneths Verständnis eines ›Kampfes um Anerkennung⁵ im sozialen Raum als höchst instruktiv – denn in dieser sozialphilosophischen Grundlegung einer ›Grammatik sozialer Konflikte‹ spielt die Ebene des Empfindens der Anerkennung eine zentrale Rolle, die sich in verschiedenen Dimensionen von Achtungs- und Missachtungserfahrungen zeigen. Honneth macht dabei deutlich, dass die Grenzen von Erkennen und Anerkennen im Vollzug sozialen Handelns im Sinne von Markierungen ›sozialer Geltung‹ fließend sind (Honneth 2003). Diese sind aber im Sinne von Subjektivierungsprozessen zunächst weniger kognitiv als viel mehr emotional, also atmosphärisch konturiert. Insofern spricht Honneth auch davon, dass dem Erkennen die Anerkennung vorausgehe (nicht nur entwicklungspsychologisch, sondern auch in jeder einzelnen sozialen Situation [vgl. Honneth 2015: 46ff.]).

Allerdings nimmt Honneth für Anerkennungsprozesse auf der Ebene der ›Solidarität‹ auch kognitive Einsichten an, wenn er erläutert, dass das Subjekt aus Vernunftgründen Affektkontrollen einbezieht, um sich im Anerkennungsprozess »[...] als vernunftbegabtes Wesen« zu präsentieren – eine Positionierung des Subjekts, die er dem deutschen Idealismus entlehnt (vgl. Honneth 2018: 187). Damit macht er die Position stark, dass Anerkennungsprozesse auf der Idee beruhen,

»[...] was es für uns Menschen heißt, in einer ›geistigen Welt‹ zu leben, die primär dadurch charakterisiert ist, dass wir uns gemeinsam an geteilten Normen orientieren; dass bedeutet [...] nichts anderes, als sich wechselseitig die Rolle zuzubilligen oder den normativen Status einzuräumen, über die Angemessenheit und die richtige Anwendung dieser Normen stets mitentscheiden zu dürfen.« (Ebd.: 198f.)

Schlicht und ergreifend handelt es sich hier um die kantische Idee, dass Menschen autonom und vernunftbegabt, also (selbst-)reflexiv sein müssen, um sich als moralische Subjekte zu präsentieren und mittels rationaler Abwägungen relevante Nor-

5 Gefolgt wird hier der Lesart von Klocc-Konkolowicz (2015: 120f.), der vorschlägt, den Honneth'schen Anerkennungsbegriff als ›Aufforderung‹ zu deuten, die dort »nötig wird, wo in einem bestimmten Handlungskontext die Autonomie des Einzelnen – oder einer sozialen Gruppe – gefährdet zu sein scheint«.

men für das eigene Handeln geltend machen können (Kategorischer Imperativ). Dies ist ganz offensichtlich Honneths Freiheitsverständnis geschuldet, wie Kloc-Konkolowicz (vgl. 2015: 128ff.) anmerkt. Eine derartige Voraussetzung, auch eine rationale Person sein zu müssen, bedingt jedoch letztlich, dass sich nicht jeder Mensch in derartigen Anerkennungsbeziehungen befinden kann. Denn: »Unabhängig davon, ob Anerkennung anthropologisch definiert wird, wie in der Frühphase seines (Honneths, Anm. d. Verf.) Werks, oder anhand moderner Institutionen, wie in dem neuen Modell, behalten die sozialen Erfahrungen der modernen Subjekte einen unersetzbaren kognitiven Wert« und zwar durch ihren Bezug auf soziale Normen der Individualisierung und der diese gewährleistende Gerechtigkeits- und Freiheitsansprüche (Derenty/Genel 2021: 43).

Abgesehen davon, dass sich Rationalisierungen von Handlungen ohnehin erst im Nachgang der Handlung, also der Selbstreflexion ereignen, hat eine solch starke Orientierung an moralischem, hier autonom-rationalen Handeln insbesondere die feministische Philosophie, z.B. im Rahmen der Care-Ethik kritisiert und von hier aus Konzepte der wechselseitigen Angewiesenheit stark gemacht. Aber auch die Rechtsphilosophie fragt an, ob das autonom-rationale Subjekt jeweils eine empirische Gewissheit im Einzelfall sein müsse oder es sich hier eher um eine prinzipielle Aussage handelt; im letzteren Fall wäre dies kein qualifizierendes Kriterium für das Handeln des einzelnen Subjekts (vgl. Schoellner 2018).

Eine weitere Kritik in diesem Zusammenhang ist, dass Normen sich qua Vernunftzugriff nicht sozusagen selbst erklären, sondern dass sie ohnehin interpretativ und kommunikativ im sozialen Raum gedeutet werden müssen – diese seien z.B. in einem »intercultural non-consensual political discourse« zu organisieren (Idika 2018: 263), der weniger auf die Universalität der Gültigkeit von Normen abzielt, sondern die zeitliche und räumliche Verortung des Problems und seiner Akteur*innen zum Ausgangspunkt macht: »The struggle of recognition demands a new understanding of difference/otherness. It is no longer left to Western liberalism, or male dominant concepts or dominant values to constitute the other, define him/her or attribute him/her its own meaning.« (Ebd.: 269) Dies entspricht auch dem honnethischen Verständnis sozialer Kämpfe, wenn er schreibt: »Der Motor und das Medium von geschichtlichen Prozessen der Realisierung institutionalisierter Freiheitsprinzipien ist nicht in erster Linie das Recht, sondern soziale Kämpfe und deren angemessenes Verständnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensänderungen.« (Honneth 2011: 613) Auch hier ist Movens der Handlung ein atmosphärisches Erleben und nicht etwa die Reflexion und argumentative Auseinandersetzung mit Nicht-Ankerkennung oder Verkennung – Honneth hat dies am Beispiel des ›Unsichtbarmachens‹ von Anwesenden plausibilisiert. Der Vorschlag wäre also, um empirisch Anerkennungsprozesse betrachten zu können, diese weniger an die Grundlage der rationalen Einsicht der eigenen Handlung zu binden, um Menschen mit kognitiven Einschränkungen hier nicht apriorisch nur eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten

im sozialen Raum zuzuschreiben. Denn anderenfalls würde dies zum Fallstrick für diejenigen werden, die dem so verstandenen Konzept eines rationalen Subjektes nicht entsprechen. Gleichzeitig darf nicht der Gefahr unterlegen werden, Menschen mit Beeinträchtigungen ihre Fähigkeit zu selbstbestimmten und vernünftigen Entscheidungen abzusprechen. Dies ist aber nur möglich, wenn dies gerade nicht an einer idealisierten Vernunft- oder Rationalitätsfähigkeit festgemacht wird, um eigene Mehrheits- und Machtansprüche der »Vernünftigen« gegenüber den »Unvernünftigen« zu konstatieren (vgl. Waldschmidt 2003: 20). Vielmehr müsse das, was Honneth mit ›Liebe‹ als früher Anerkennungsstufe beschrieben hat, die anerkennt, bevor sie erkennt, auch für die anderen Sphären der Anerkennung stark gemacht werden. Dabei sind soziale Anerkennungskämpfe so zu verstehen, dass sie aus der Einsicht Hannah Arendts motiviert sind, über Rechte zu verfügen und diese jederzeit geltend machen zu können (vgl. Arendt 2001). Dies wäre zwar eher als Handlungsimpuls denn als rationales Argument im Kontext sozialer Kämpfe zu verstehen, gründet jedoch in der Erkenntnis, dass erstens ein formales Menschenrecht zwar jedem Menschen Anerkennung als Teil der Gemeinschaft gewährt, jedoch ohne eine moralische Komponente gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung ohne Bedeutung bleibt (vgl. Rösner 2002: 38). Denn eine solidarische Gemeinschaft im Sinne gelebter Inklusion und gegenseitiger Wertschätzung, wie es die UN-BRK fordert, lässt sich nicht allein formal regeln. Vielmehr entfaltet diese normative Aufforderung ihre Bedeutung erst hinsichtlich zu beschreibender, moralischer Prinzipien, warum ein Mensch als Teil der Gesellschaft jemandem Anerkennung schuldig ist. Damit ließe sich auch die Lücke zwischen erfahrener Praxis und einer Theorie der Emanzipation schließen. Insofern gilt es, Inklusion nicht nur als Prinzip einzufordern, sondern dieses handlungspraktisch zu konkretisieren. Genauso, wie Hannah Arendt den alleinigen Verweis auf eine Unveräußerlichkeit der Menschenrechte in Anbetracht der Historie für zynisch hält und daher ein Recht, Rechte zu haben (vgl. Arendt 2004: 376) fordert, kann Anerkennung nur unter dieser Prämissen weitergedacht werden.

Darüber hinaus können über die Zugänge ›Bedürfnis‹ und ›Fähigkeiten‹ Anerkennungsbeziehungen in Gänze gerahmt werden (vgl. auch Werschkull 2007: 97).⁶ Dies ist mit den bisherigen Überlegungen nur möglich, indem gerade nicht soziale Anerkennung auf rationalen ›Schwellenwerten‹ von Einsichtskompetenzen basiert, sondern auf der Ebene subjektiver Bewertungen (die nicht zwangsläufig kognitiv sind) vollzogen werden. Damit kommt der subjektiven Bewertung der Anerkennungserfahrung in Bezug auf Bedürfnisse und Fähigkeiten ein stark normatives Gewicht zu. In diesem Sinne machen auch neuere Gerechtigkeitstheorien wie

6 Die innerhalb des Diskurses um Tierrechte vorgeschlagene Unterscheidung von ›moral agents‹ und ›moral patients‹ scheint jedoch eine missglückte Lösung der Beschreibung moralischer Gemeinschaften (s.a. Baranzke 2018).

der ›capability approach‹ (Fähigkeiten-Ansatz) deutlich, dass sich eine Anerkennung gegenseitigen Rechte nur ausgehend von sozialen Interaktionen erschließen kann. Denn Nussbaums Theorie des Guten gründet in unterschiedlichen, menschlichen Fähigkeiten. Darüber hinaus ist ein Recht auf ein gutes menschliches Leben jedoch nur möglich, wenn die sozialen und politischen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, um das menschliche Potenzial der Grundfähigkeiten als Ausdruck individueller Würde einzulösen. Dabei möchte Nussbaum ausdrücklich das kantische Ideal der Vernunft zurückweisen und betont stattdessen insbesondere die Sozialität des Menschen. Der Fähigkeitenansatz ist damit ›rechtezentriert‹, als die in der Menschenwürde begründeten Ansprüche der Personen im Zentrum stehen und Strukturmerkmale politischer Ordnungen mit Bezug auf diese Ansprüche als gut oder schlecht beurteilt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Fähigkeitenansatz nichts über die Struktur selbst zu sagen hat, denn:

»Daß die Förderung menschlicher Fähigkeiten das zentrale Ziel darstellt, verleiht der Debatte über die politischen Strukturen einen Sinn und eine Ausrichtung und liefert uns klare Gründe dafür, bestimmte Strukturen anderen vorzuziehen.« (Nussbaum 2010: 427)

Damit wäre die ›normative Ordnung‹, die die Menschenrechte mit dem Verweis auf die ›Würde‹ vorgeben, gewissermaßen anthropologisch über ›Fähigkeiten‹ und ›Bedürfnisse‹ adressiert, ohne diese jedoch ausschließlich anthropologisch zu bestimmen. Denn der Staat, die Rechtsordnung und die Organisationen hätten die Entfaltung dieser zu sichern und zu fördern, aber auch für ausgleichende Gerechtigkeit zu sorgen – so die Logik des ›capability approach‹.

3. Zugänglichkeiten von Räumen

Mit diesen nun bereitgestellten Prämissen lassen sich soziale Räume fassen als materielle oder virtuelle Orte, in denen sich in zeitlicher Dimension Handlungen von Subjekten ereignen, die diese wechselseitig moralisch im Sinne von Anerkennungsbeziehungen (auf der Basis leiblich-atmosphärischen Erlebens) erkennen – und zwar in Bezug auf die eignen Bedürfnisse und Fähigkeiten. Den Räumen kommt dabei zudem eine geopolitisch-strategische Positionierung zu, weil ihre Relevanz je unterschiedlich gedeutet wird – so ist ein sozialer Kampf um Anerkennung von Partizipationsansprüchen in einer Bundestagsdebatte etwas anderes als im Linienbus.

Dieser Zugang, soziale Räume zu verstehen, überschreitet deutlich den Teilhabespekt (›dabei sein ist nicht alles‹), wenn die Forderung nach einer Orientierung an der Würde der einzelnen Person im Sinne der Beachtung ihrer Bedürfnisse und

Fähigkeiten und das räumliche atmosphärische Erleben hierzu die evaluative Größe auf Seiten des Subjekts darstellt.

Solcherart Anerkennungsbeziehungen wiederum sind gerahmt von normativen Vorgaben durch die Menschenrechte auf Teilhabe und Anerkennung, hier am Beispiel der UN-BRK (die übrigens zu Recht von Stichweh [2017: 172] im Umsetzungsprozess als sehr stark bezogen auf *Diversität* statt ›Behinderung‹ beschrieben wird). Dabei sind Menschenrechte, wie beschrieben, zunächst an Staaten adressiert, die sie auf der Ebene der Rechte, der Institutionen und Organisationen umzusetzen haben und den Subjekten Legitimationen verleihen (oder auch verweigern). Zugleich sind Menschenrechte aber auch an die Individuen adressierte Verpflichtungen wie umgekehrt von diesen geltend zu machende Ansprüche. Beides kommt zusammen im sozialen Raum, wie abschließend mit Hilfe eines Strukturmödells gezeigt werden soll.

Mit dem Grundgedanken des sogenannten 4A-Schemas des Sozialpakts der Vereinten Nationen (1999), welches einer strukturierteren Überprüfung der Umsetzung des Menschenrechts auf Teilhabe (u.a. im Bereich von Bildung) dient, soll die Frage nach *accessibility*, *adaptability*, *availability* und *acceptability* von Räumen betrachtet werden (vgl. Tomasevski 2006). So könnten normative Vorgaben, die eine menschenrechtliche Perspektive für die strukturelle Zugänglichkeit von Räumen beschreiben, nicht aber anthropologisch oder subjektkonstitutionslogisch abgeleitet sind, für die Evaluation von Inklusion herangezogen werden. Damit wäre den drei honnethischen Anerkennungsdimensionen des Rechts, der Leistung und der Liebe auf der Ebene des Subjekts noch eine vierte hinzufügen, die als räumliche Zugänglichkeit bezeichnet werden soll und einen den Subjekten äußerlichen normativen Raum eröffnet. Diese ließe sich auch mit Löw'schen Zugänglichkeitsbedingungen (Reichtum, Wissen, Rang und Assoziation/Mitgliedschaft) noch genauer beschreiben. Denn territoriale Räume präformieren, wie gezeigt, Ein- und Ausschließungspraktiken auf der Ebene nationaler, systembezogener, institutionenbezogener, organisatorischer, sprachlicher und baulicher Rahmungen, die Adressierung der Akteur*innen und damit auch ihre sozialen Anerkennungspraxen. Diese Räume erfahren zudem aus geopolitisch-strategischer Sicht der Subjekte unterschiedliche Relevanzsetzungen.

Die atmosphärischen Eindrücke der in solcher Art markierten sozialen Räume können nunmehr normativ-strukturell gerahmt, eingeordnet werden. Denn neben Barrieren, die möglicherweise in Bezug auf die Teilhabe und Zugänglichkeit in räumlicher und zeitlicher Hinsicht gewissermaßen objektiv bestehen, könnte präzisiert werden, was als akzeptabel und angemessen auf Seiten des Subjekts bewertet wird – diese Empfindungen gilt es dann theoretisch zu übersetzen. Dabei ist zu beachten, dass Inklusion nicht nur situations- und lokal bezogen ausbuchstabiert wird, sondern es erfährt auch subjektive Bewertungen, aus denen sich nicht zwangsläufig eine verlässliche Indikatorik ableiten, sondern vielmehr

eine Dynamik sozialer Kämpfe beschreiben lässt, auf der Grundlage der wechselseitigen Achtung gleicher Rechte auf Teilhabe und Anerkennung. Sie ist also auf die Beobachtung situationsspezifischer Aushandlungsprozesse angewiesen, die wiederum auch in einem machtvollen Verhältnis der Subjekte untereinander, aber auch in Bezug auf das Verhältnis von Subjekt und seinen territorialen Raumerfahrungen bestehen. Der Aufruf zur Selbstermächtigung an die eine Seite und des Respekts an die andere löst diese Problematik nur unzureichend. Denn sie ist auch angewiesen auf Räume der öffentlichen Artikulation (»voice«), um Missachtungserfahrungen, verursacht durch mangelnde Anerkennungen oder Verkennungen, spezifische Teilhabeerfahrungen und konkrete Zugangsbarrieren in den territorial begrenzten Räumen aus der Perspektive der Subjekte, die sich dort real oder virtuell aufzuhalten, zu artikulieren und zu bündeln. Und dies ist gerahmt von der Verpflichtung seitens des Staates, Zugänglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Verfügbarkeiten sozialer Räume zu sichern und den Subjekten zugleich Legitimität i.S. von Anspruchsberechtigten zu verleihen, ausgehend von deren psychischer und physischer Vulnerabilität. Zudem muss die geopolitische Relevanz der Räume betrachtet werden, denn gerade im Inklusionsdiskurs ist das Problem der »stellvertretenden Inklusion« durch Sonderräume, wie z.B. Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Wohnstätten mit integriertem Lebens- und Arbeitsbereich, bekannt.

4. Die UN-Behindertenrechtskonvention im territorialen Raum

Die UN-BRK als eine globale Normsetzung wurde im obenstehenden Text in einem anerkennungstheoretisch aufgespannten und auf territorial begrenzte, strategisch unterschiedlich relevante Räume bezogenen Perspektive gedacht. Damit sollte deutlich werden, dass die Artikulation von Rechten und Pflichten sowie das Erfahren von Anerkennung und Missachtung nur in konkreten lokalen Ereignissen, die atmosphärisch erlebt werden, beobachtbar und von den Individuen ggfs. skandalisierbar ist. Auf der Ebene der Zuschneidung der Räume ließe sich das 4-A-Schema als operationalisierbare Größe im Sinne der Menschenrechte darlegen, auf Seiten des Subjekts sind es die jeweiligen Bedürfnisse und Fähigkeiten – beides wirkt im Zusammenspiel von Anerkennungsprozessen, die der öffentlichen Übersetzung bedürfen. Staatlicherseits ist die Verantwortlichkeit für die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Anpassungsfähigkeit sozialer Räume zu gewährleisten, wie auch die oben beschriebene Legitimität der Nutzer*innen.

Schließlich wäre noch zu akzentuieren, dass im Vorstehenden von geopolitisch territorialen Räumen gesprochen wurde und dies deshalb, weil Räume eine unterschiedliche Relevanz haben und eine sog. »stellvertretende Inklusion« wie z.B. in Institutionen der sozialen Arbeit oder anderen Sondereinrichtungen von Inklusion unterschieden werden muss.

Damit ist aber auch Inklusion, obgleich es zunächst so scheint, kein entgrenztes Phänomen – wenngleich Entgrenzung von Schelkshorn (2009: 598) als Motivkomplex der Moderne betrachtet wird –, sondern führt in der Frage der Operationalisierung zu geschärften Betrachtungen lokaler Ereignisse von wechselseitigen Anerkennungen in strategisch umkämpften sozialen Räumen.

Literatur

- Arendt, Hannah (2001): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft: Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, 8. Auflage, München: Piper.
- Arendt, Hannah (2004): *The Origins of Totalitarianism*, New York: Schocken Books.
- Arneil, Barbara/Hirschmann, Nancy J. (2016): *Disability and Political Theory*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Balzer, Nicole (2014): Spuren der Anerkennung. Studien zu einer sozial- und erziehungswissenschaftlichen Kategorie, Wiesbaden: Springer.
- Baranzke, Heike (2018): »Warum haben alle Menschen und nur Menschen Würde?«, in: Ulrike Mürbe/Norman Weiß (Hg.), *Philosophie der Menschrechte in Theorie und Praxis*, Potsdam: Universitätsverlag, S. 229–253.
- Bedorf, Thomas (2010): *Verkennende Ankerkennung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bohn, Cornelia (2006): *Inklusion, Exklusion und die Person*, Konstanz: UVK
- Bourdieu, Pierre (1996): »Die Logik der Felder«, in: Pierre Bourdieu/Loïc J. D. Wacquant (Hg.), *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 124–147.
- Butler, Judith (2009): *Raster des Krieges. Warum wir nicht jedes Leid beklagen*, Frankfurt a.M.: Campus.
- de Terra, Wilhelm (2018): *Das Dilemma des Janusgesichts. Empirische Erkundung der Verhältnisse zwischen Behinderung und Geschlecht in Kindheit und Jugend*, Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Deranty, Jean-Phillipe/Genel, Katia (2021): »Zur Einführung. Die Kritische Theorie zwischen Anerkennung und Unvernehmen«, in: Axel Honneth/Jaques Rancière, *Anerkennung oder Unvernehmen? Eine Debatte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7–58.
- Farzin, Sina (2006): *Inklusion/Exklusion. Entwicklungen und Probleme einer systemtheoretischen Unterscheidung*, Bielefeld: transcript.
- Felder, Franziska (2022): *Die Ethik inklusiver Bildung. Anmerkungen zu einem bildungswissenschaftlichen Begriff*, Stuttgart: J.B. Metzler.
- Flatscher, Matthias/Pistrol, Florian (2018): »Zur Normativität in Anerkennungsverhältnissen Politiken der Anerkennung bei Honneth und Butler: Kritische Lektüren«, in: Gerald Posselt/Tatjana Schönwälder-Kuntze/Sergej Seitz (Hg.), *Judith Butlers Philosophie des Politischen*, Bielefeld: transcript, S. 99–124.

- Förster, Jürgen (2009): Das Recht auf Rechte und das Engagement für eine gemeinsame Welt. Hannah Arendts Reflexionen über die Menschenrechte, in: HannahArendt.net Zeitschrift für politisches Denken 5. Online verfügbar unter: <https://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/146/258>, zuletzt geprüft am: 27.08.2023.
- Fourcade, Marion (2021): »Ordinal Citizenship«, in: British Journal of Sociology 72, S. 154–173.
- Honneth, Axel (1994): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2003): Unsichtbarkeit. Stationen einer Theorie der Intersubjektivität, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2011): Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2015): Verdinglichung. Eine anerkennungstheoretische Studie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2018): Anerkennung. Eine europäische Ideengeschichte. Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- Idika, Christiana. N. C. M. (2018): Towards an Internormative Hermeneutics of Social Justice. Principles of Justice and Recognition in John Rawls and Axel Honneth, Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- Klamt, Martin (2007): Verortete Normen. Öffentliche Normen, Kontrolle und Verhalten, Wiesbaden: VS.
- Kloc-Konkolowicz, Jakob (2015): Anerkennung als Verpflichtung. Klassische Konzepte der Anerkennung und ihre Bedeutung für die aktuelle Debatte, Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Löw, Martin (2001): Raumsoziologie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Menke, Christoph/Pollmann, Arnd (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg: Junius.
- Nussbaum, Martha C. (2010): Die Grenzen der Gerechtigkeit. Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Ringkamp, Daniela (2015): Menschenrechte zwischen moralischer Begründung und politischer Verwirklichung. Eine Neubetrachtung der Adressierung von Menschenrechtspflichten, Münster: mentis.
- Rösner, Hans-Uwe (2002): Jenseits normalisierender Anerkennung. Reflexionen zum Verhältnis von Macht und Behindertsein, Frankfurt a.M.: Campus.
- Schelkshorn, Hans (2009): Entgrenzungen. Ein europäischer Beitrag zum Diskurs der Modern, Göttingen: Velbrück.
- Schöllner, Karsten (2018): »Warum haben alle Menschen und nur Menschen Rechte und Würde? Eine Antwort auf Dr. Baranzke«, in: Ulrike Mürbe/Norman Weiß (Hg.), Philosophie der Menschrechte in Theorie und Praxis (=Studien zu Grund- und Menschenrechten Band 18), Potsdam: Universitätsverlag, S. 255–272.

- Spieß, Christian (2014): »Anerkennungsbegriff und Inklusionsdiskurs. Behinderung als Herausforderung für die Sozialethik«, in: ethik und gesellschaft 1. Online abrufbar unter: <https://ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2014-art-4>, zuletzt geprüft am: 09.10.2023.
- Steinmetz, Sebastian/Wrase, Michael/Helbig, Marcel/Döttinger, Ina (2021): Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern (=Recht und Gesellschaft – Law and Society, Band 15), Nomos: Baden-Baden.
- Stichweh, Rudolf (2017): Inklusion und Exklusion. Studien zur Gesellschaftstheorie, Bielefeld: transcript.
- Tomasevski, Katarina. (2006): Human Rights Obligations in Education: The 4-A-Scheme, Tilburg: Wolf Legal Publishers.
- United Nations. Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1999). Implementation of the international Convention on Economic, Social and Cultural Rights. Online abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=E/C.12/1999/10&Lang=en, zuletzt geprüft am: 27.08.2023.
- Waldschmidt, Anne. (2003): »Selbstbestimmung als behindertenpolitisches Paradigma – Perspektiven der Disability Studies«, in: Menschen mit Behinderung. APuZ 8, S. 13–20.
- Werschkull, Friederike. (2007): Vorgreifende Anerkennung. Zur Subjektbildung in interaktiven Prozessen, Bielefeld: transcript.
- Wüthrich, Matthias D. (2013): »Raum und soziale Gerechtigkeit. Eine raumtheoretische Skizze der Voraussetzungen ihrer Relationierung«, in: ethik und gesellschaft 1. Online abrufbar unter: <https://ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2013-art-2>, zuletzt geprüft am: 09.10.2023.
- Zichey, Michael (2018): »Menschenrechte in der Abwägung – Zu einigen methodologischen Aspekten einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik«, in: Ulrike Mürbe/Norman Weiß (Hg.), Philosophie der Menschrechte in Theorie und Praxis, Potsdam: Universitätsverlag, S. 17–40.